

# Versicherungsbedingungen Mängelbeseitigung für das 3. und 4. Jahr zu Paket Care / Paket Care Plus

## Bedingungen für die Versicherung der Mängelbeseitigung für das 3. und 4. Jahr zu BMW Paket Care / BMW Paket Care Plus

Für die Mängelbeseitigung wird zu Gunsten des Käufers von Paket Care / Paket Care Plus (Begünstigter) eine Versicherung bei Real Garant Versicherungs AG abgeschlossen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Leistung aus der Mängelbeseitigung für BMW/MINI Paket Care ist, dass

- ab erstmaliger Inbetriebnahme die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten termingerecht nach Herstellervorschrift durchgeführt worden sind.
- die Obliegenheiten zur Schadenabwicklung in § 5 dieser Bedingungen erfüllt sind.

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Mängelbeseitigung für BMW/MINI Paket Care ausgeschlossen.

### § 1 Dauer und Gültigkeit

Die Mängelbeseitigung für BMW/MINI Paket Care ist für das 3. und 4. Betriebsjahr ab der Erstzulassung bis maximal 120.000 km Gesamtlauflistung gültig, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### § 2 Versicherte Bauteile

1. Die Mängelbeseitigung für BMW/MINI Paket Care umfasst alle Bauteile des im Vertrag näher bezeichneten Fahrzeuges, die zum Originallieferumfang des Herstellers gehören und soweit sie nicht durch die folgenden Ziffern 2. ausgeschlossen sind.

2. Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:

- betriebsbedingte Verschleißteile.
- Test-, Mess-, Einstellarbeiten, soweit diese nicht im Zusammenhang mit einem versicherungspflichtigen Schaden anfallen.
- Wartungsarbeiten und Teile die bei Wartungsarbeiten regelmäßig getauscht werden, es sei denn der Austausch erfolgt in Verbindung mit der Reparatur eines versicherten Teils.

### § 3 Inhalt und Ausschlüsse

1. Verliert ein versichertes Teil innerhalb der Vertragsdauer seine Funktionsfähigkeit aufgrund eines während der Laufzeit entstehenden Schadens und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang. Ein Anspruch setzt eine durchgeführte Reparatur voraus, ein Ausgleich in Geld ist ausgeschlossen.

2. Kein Versicherungsschutz besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden

- durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung;
- durch unmittelbare Einwirkung von Tieren (auch Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
- durch unmittelbare externe Einwirkung von Verschmörung, Brand oder Explosion, unabhängig davon, ob deren Ursache im Inneren des Fahrzeugs begründet ist oder von außen her auf das Fahrzeug einwirkt;
- die mittelbar oder unmittelbar durch Wassereintritt oder Wassereindring, hervorgerufen durch ein externes Ereignis, entstehen;
- durch Kriegseignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- für die ein Anderer wie z.B. der Lieferant oder der Verkäufer (bspw. Ersatzteilgarantie) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen), aufgrund gesetzlicher Regelungen oder anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag einzutreten hat oder üblicherweise eintritt;

3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden

- durch Verwendung ungeeigneter oder verunreinigter Betriebsstoffe, Ölmangel oder Überhitzung;
- die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- die durch die Veränderung der werksseitigen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- die durch ein Bauteil verursacht werden, welches nicht von dem Deckungsumfang umfasst ist.

Voraussetzung des Ausschlusses der unter Ziffer 3 (a-e) aufgeführten Schäden ist, dass deren Eintritt auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Begünstigten beruht. Die Nachweispflicht für fehlende Fahrlässigkeit oder Vorsatz obliegt dem Begünstigten.

f) für vom Fahrzeugnutzer verschuldete Reparaturen (z. B. Motorschaden durch zu wenig Öl, Missachtung Warnhinweise oder ähnliches).

4. Eine Versicherungsleistung setzt voraus, dass

- ab erstmaliger Inbetriebnahme die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten termingerecht nach Herstellervorschrift durchgeführt wurden;
- die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind;
- am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
- der versicherungspflichtige Schaden unverzüglich Instand gesetzt wird;
- nicht gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§ 6) verstoßen worden ist.

### § 4 Geltungsbereich

Die Mängelbeseitigung für BMW/MINI Paket Care gilt in Österreich.

### § 5 Umfang und Kostenbeteiligung

1. Die Mängelbeseitigung für BMW/MINI Paket Care ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts.

2. Versicherungspflichtige Materialkosten werden maximal in Höhe der Teileinstandspreise der BMW Group Servicepartner in Österreich vergütet. Wenn der Austausch bzw. Einbau von Fahrzeugteilen erforderlich ist, dürfen ausschließlich Originalersatzteile verwendet werden.

3. Unter die Mängelbeseitigung für BMW/MINI Paket Care fällt nicht der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z.B. Luft-Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen usw.).

4. Werden gleichzeitig dem Versicherungsschutz unterliegende Reparaturen und nicht dem Versicherungsschutz unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.

5. Die Mängelbeseitigung für BMW/MINI Paket Care begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

### § 6 Schadenabwicklung

Der Begünstigte kann erforderliche und berechtigte Instandsetzungen aus der Mängelbeseitigung für BMW/MINI Paket Care direkt über die BMW Group Servicepartner in Österreich abwickeln lassen. Hier gelten die Abwicklungsmodalitäten BMW Group Servicepartner in Österreich.

Der Begünstigte ist ebenfalls berechtigt, die Rechte aus der Mängelbeseitigung für BMW/MINI Paket Care direkt gegenüber dem Versicherer, der Real Garant Versicherung AG (Beauftragter) geltend zu machen.

Voraussetzungen bei Direktabwicklung:

1. Der Begünstigte hat einen Schaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn, dem Beauftragten zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit besteht keine Leistungspflicht, unabhängig davon, ob dem Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Versicherungsschadens erschwert wird.

2. Der Begünstigte hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Begünstigten auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

3. Auf Verlangen hat der Begünstigte eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.

4. Der Begünstigte hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Beauftragten zu befolgen.

5. Die Reparaturrechnung bzw. der Kostenvorschlag muss dem Beauftragten innerhalb von 8 Tagen ab Reparaturdurchführung vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

### § 7 Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentümerwechsel während der Versicherungsdauer geht die Mängelbeseitigung für BMW/MINI Paket Care auf den neuen Eigentümer über.

### § 8 Beauftragter

Beauftragter im Sinne der Mängelbeseitigung für BMW/MINI Paket Care ist die Real Garant Versicherung AG, Perfektastraße 73/2/2, 1230 Wien. Telefon +43(0)1-9560496-23, www.realgarant.com, claim.at@realgarant.com.